

Verband ostschw. Gabel- und Rechenmacher

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 42

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Berufe.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXIX.
Band

Direktion: **Fenn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Pettzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. Januar 1914.

Wochenspruch: Frisch gewagt ist halb gewonnen,
Doch fehlt die Kraft, ist bald zerronnen.

Verband ostschw. Sabel- und Rechenmacher.

Wie den meisten Mitgliedern bekannt sein wird, hat der Verband in seiner letzten Hauptversammlung in Frauenfeld

beschlossen, man wolle einem Fachorgan beitreten und dasselbe für alle Aktivmitglieder obligatorisch erklären, um mehr Fühlung miteinander zu erlangen, und um in Berufsinteressen mehr miteinander verkehren zu können. Es wurden dann auch solche Fachschriften vorgeschlagen, allein es waren nicht genügend Informationen vorhanden, somit konnte es nicht zu einem Entschlusse führen. Durch einen Antrag wurde dann zum Beschlusse erhoben: „Es sei diese Angelegenheit zur Prüfung und endgültigen Erledigung an die Kommission zu überweisen.“ Es ist denn auch die Kommission mit einigen Fachblättern in Unterhandlung getreten, welche sämtliche in verdankenswerter Weise dem Verband entgegengekommen sind. An der Kommissionsitzung vom 11. Januar in Schaffhausen wurden diese Fachblätter einer sorgfältigen Prüfung und Beratung unterzogen und beschlossen: Es sei die „Schweizerische Handwerker-Zeitung“ als obligatorisches Fachorgan zu erklären. Da nun diese Fachschrift für Aktivmitglieder des Verbandes obligatorisch ist, so wünschen wir derselben freundliche Aufnahme und Entgegenkommen.

Bei Insertions-Aufträgen bitten wir gütigst, unser Fachorgan zu berücksichtigen. Die Verhandlungen der letzten Hauptversammlung werden in nächster Nummer erscheinen. Kollegen unseres Berufes, die bis heute dem Verband noch ferne stehen, sind zu jeder Zeit freundlich eingeladen, demselben beizutreten.

Döberbüren, den 13. Januar 1914.

Namens der Kommission:
Der Präsident: Joh. Thomi.

Allgemeines Bauwesen.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 9. Januar für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: Ernst Bickel, Fuhrhalter, für ein Mehrfamilienhaus und ein Ökonomiegebäude Brunaustrasse 89 in Zürich 2. — Für ein Projekt wurde die baupolizeiliche Genehmigung verweigert.

Bebauungsplan des Waidareals in Zürich. Über das an der südlichen Abdachung des Käserberges liegende, zum größten Teil noch unüberbaute Gebiet, welches sich von der oberen Grenze der derzeitigen Bebauung bis zum Rande der Käserbergwaldungen und vom Hotel bis zur Gemeindegrenze Höngg ausdehnt, hat der Stadtrat in Berücksichtigung der Größe des Gebietes, seiner prächtvollen Lage und der großen Interessen, welche die Stadt